

Regierungsratsbeschluss

vom 23. November 2004

Nr. 2004/2356

Kantonsbeiträge an Waldpflege 2004

Abstufung der Beiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden

1. Ausgangslage

Mit Genehmigung vom 10. Juli 2003 hat die Eidgenössische Forstdirektion dem Waldpflegeprojekt des Kantons Solothurn für die Jahre 2003 – 2008 zugestimmt.

Ziele des Projektes sind:

- Nachhaltige Sicherstellung der Nutzfunktion des Waldes durch Förderung von standortgerechten, stabilen und qualitativ hochwertigen Waldbeständen.
- Aufrechterhaltung einer Gesamtnutzung von durchschnittlich mindestens 200'000 m3 Holz pro Jahr.
- Optimale Nutzung der produktiven Standorte mit boden- und bestandesschonenden, aber effizienten und kostengünstigen Verfahren.
- Gezielter Einsatz der beschränkten finanziellen Mittel.
- Verbesserung der Betriebsergebnisse.

Diese Ziele werden mit Hilfe folgender Massnahmen erreicht:

- Pflege von Jungwuchs, Dickung, Stangenholz und stufigen Jungwaldbeständen unter Schirm, im Plenter- oder Dauerwald.
- Umwandlung nicht standortgerechter Nadelholzbestände mittels Pflanzung in naturnahe Laubholzwälder gemäss Bestockungsziel in der waldbaulichen Planung, insbesondere im Mittelland.
- Unterstützung der defizitären Holzernte im Stangenholz in befahrbarem Gelände.
- Unterstützung der defizitären Holzernte im schwachen Baumholz in Laubholzbeständen.
- Unterstützung des defizitären Seilkranansatzes im schwachen und mittleren Baumholz oder im Plenter- oder Dauerwald.
- Förderung von wirtschaftlich wertvollen und seltenen Baumarten durch Pflanzung oder Freistellung von alten Samenbäumen.

Die Mehraufwände zur Unterstützung der erschwerten Holzerei im Bereich von Siedlungen, Verkehrs-, Infrastruktur- und Erholungsanlagen werden gemäss Projektgenehmigung des Bundes vom 10.07.03 ab dem Jahr 2004 nicht mehr subventioniert.

Der Kanton kann, gestützt auf § 26 Abs. 1 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG SO, BGS 931.11) und § 53 Abs. 2 lit.a kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV SO, BGS 931.12) an die Waldpflege Finanzhilfen leisten. Diese sind gemäss § 25 WaG SO und § 48 WaV SO nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger abzustufen.

Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 WaV SO und bei den Einheitsgemeinden nach § 50^{bis} WaV SO.

Aufgrund der eingereichten Gesuche werden Kantonsbeiträge von 544'153.10 Franken beantragt. Die Auszahlung erfolgt zu Lasten von Kredit 364000A20085.

Die Kantonsbeiträge von 544'153.10 Franken lösen 682'518 Franken Bundesbeiträge aus.

2. Erwägungen

Zur Festlegung der Abstufung der Finanzhilfen gemäss § 48 WaV SO hat die Abteilung Finanz- ausgleich und Statistik des Finanzdepartementes für jede Bürgergemeinde das Vermögen, bestehend aus dem Eigenkapital und den Spezialfinanzierungen, mit Hilfe der Gemeindefinanzstatistik erfasst. Die Abstufungen und Beitragssätze bleiben für die Laufzeit des Projektes unverändert und erfolgen analog RRB Nr. 2003/2126 vom 25. November 2003.

Die Abstufung der beitragsberechtigten Kosten für die Einheitsgemeinden Balm b. Günsberg, Büren, Gänsbrunnen, Herbetswil, Holderbank, Hubersdorf, Kammersrohr, Matzendorf, Meltingen, Metzleren- Mariastein, Mühledorf, Rohr, Seewen und Stüsslingen richtet sich nach dem Gemeindesteuerfuss für natürliche Personen des Vorjahres.

Die von der Eidg. Forstdirektion genehmigten pauschalen Kostensätze betragen:

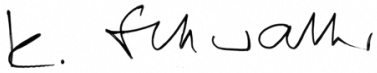
Massnahmen	Einheit	Franken
Jungwuchs- und Dickungspflege	Are	20
Pflege von Naturverjüngung unter Schirm	Are	20
Pflege im Plenter- oder Dauerwald	Are	20
Pflege und Durchforstung von Stangenholz	Are	30
Durchforstung des Laubholzes im schwachen Baumholz	Are	30
Durchforstung mit Seilkran im schw./mittl. Baumholz o. Plenter-/ Dauerwald	Are	33
Umwandlung	Are	80
Pflanzung von seltenen Baumarten	Stk.	25
Freistellung von Samenbäumen seltener Baumarten	Are	75

3. Beschluss

- 3.1 Die von den Waldeigentümern eingereichten Gesuche für Bundes- und Kantonsbeiträge an die Waldpflege für das Jahr 2004 werden genemigt.
- 3.2 Die anrechenbaren Pauschalansätze für Waldpflege für das Jahr 2004 werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden abgestuft.

- 3.3 Die Abstufung der Beiträge für die Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 WaV SO. Bei den Einheitsgemeinden erfolgt die Abstufung gemäss § 50^{bis} WaV SO. Die Abstufungen und Beitragssätze bleiben für die Laufzeit des Projektes gleich und erfolgen analog RRB Nr. 2003/2126 vom 25. November 2003.

3.4 Die Auszahlung der Kantonsbeiträge an Waldpflege erfolgt über Kredit 364000A20085.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Tabelle Kantons- und Bundesbeiträge an die Waldpflege – Waldbau A 2004

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Kantonsforstamt (JF/ck) (3)

Forstkreise (6)

Forstreviere (33; **Versand durch Kantonsforstamt**)

Bürger-, Einheitsgemeinden, Forstbetriebsgemeinschaften, Private (122; **Versand durch Kantonsforstamt**)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abt. Gemeinden

Amt für Finanzen, Abt. Finanzausgleich und Statistik

Kantonale Finanzkontrolle